

Hamburg, 20. November 2024

Studienvertrag (KMU) Version ab Jahrgang 2025 (Befassung Präsidium Sitzung November 2024)

In der Vorlage des Studienvertrags ab dem Jahrgang 2025 sind in Anpassung zur vorherigen Version folgende klarstellende Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen worden (Einschübe und Streichungen in Rot dargestellt):

Neue Fassung (ab November 2025)	Erläuterung
<p>§ 1 Gegenstand des Vertrages</p> <p>Absatz 2</p> <p>(2) Dieser Studienvertrag regelt den Ablauf des an der BHH angebotenen Bachelorstudiums sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner (Kooperationsunternehmen und der Studierenden oder dem Studierenden). Der detaillierte zeitliche Ablauf (sog. „Phasenplanung“) der studienintegrierenden Ausbildung wird von der BHH in der jeweils aktuellen Fassung rechtzeitig auf der Website zur Verfügung gestellt.</p> <p>Keine Anpassung</p>	<p>Einschub zur Verdeutlichung, da sich für die zeitliche Planung der Begriff Phasenplanung etabliert hat.</p>
<p>§ 2 Dauer und Ablauf des Studiums</p> <p>(1) Das Studium beginnt am mit der Immatrikulation zum 1. September des Jahres. Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt acht Semester. Für diesen Zeitraum ist grundsätzlich ein Beschäftigungsverhältnis der oder des Studierenden mit einem Kooperationsunternehmen erforderlich.</p> <p>(3) Das Studium endet mit erfolgreichem Bestehen aller Prüfungsleistungen und der Aushändigung des Bachelor-Zeugnisses (Transcript of Records) oder der Exmatrikulation der oder des Studierenden, sofern nicht § 4 dieses Vertrages etwas anderes bestimmt.</p>	<p>Einschub Beginnzeitpunkt des Studiums zur Klarstellung, damit dieser nicht mit dem Beginn der Ausbildung verwechselt wird.</p> <p>Ergänzung zur Klarstellung des Endzeitpunktes.</p>

<p>§ 4 Vertragsbeendigung wegen Aufgabe des Studiums oder Exmatrikulation</p> <p>(2) Das Vertragsverhältnis erlischt mit bestandskräftiger Exmatrikulation der oder des Studierenden gemäß § 9 Immatrikulationsordnung der BHH. § 4 Absatz 1 Satz 3 dieses Vertrages gilt entsprechend. Sofern ein in § 42 Absatz 2 Nummern 2, 4 bis 7 HmbHG genannter Fall vorliegt, Studierende eine Prüfung in demselben Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nach den §§ 44, 65 HmbHG endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang nicht nach § 43 HmbHG wechseln können oder ihr Studium gemäß § 42 Absatz 4 Satz 1 HmbHG über einen längeren Zeitraum nicht betreiben, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 des vorliegenden Studienvertrages entsprechend.</p>	<p>Einschub zur Klarstellung.</p>
<p>§ 5 Pflichten des Kooperationsunternehmens</p> <p>(1) Das Kooperationsunternehmen verpflichtet sich,</p> <p>Nr. 1-4, 6-8: keine Anpassungen</p> <p>5. die Studierende oder den Studierenden für alle im Rahmen des Studiums vorgesehenen Lehrveranstaltungen, für die Erstellung von schriftlichen Arbeiten und für Prüfungen gemäß der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung der BHH freizustellen . Betreffend der Freistellung für hochschulische Lehrveranstaltungen und Prüfungen gilt die Anrechnungsregelung auf die Arbeitszeit i.S.d. § 15 BBiG entsprechend. Darüber hinaus verpflichtet sich das Kooperationsunternehmen, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiums, inklusive einer für Unternehmen und Studierenden angemessenen Regelung zum Selbststudium zu treffen. Dabei soll diese Regelung die gesamte Studiendauer umfassen und sollte bei</p>	<p>Einschub zur Klärung:</p> <p>1., dass auch nach Abschluss der Ausbildung BHH-Zeiten auf die Arbeitszeit anzurechnen sind.</p> <p>2., dass auch das Selbststudium berücksichtigt werden muss, jedoch in angemessener Weise und durch gemeinsame Absprache.</p>

Sabine Mauermann, BHH 20
Bereichsleitung Studienbetrieb
Telefon: +49 (40) 428 794- 150
sabine.mauermann@bhh.hamburg.de

<p>Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.</p>	
<p>§ 6 Pflichten der oder des Studierenden</p> <p>(1), Nr. 1-6 sowie 8-9: Keine Anpassung</p> <p>7. bei Fernbleiben von der für das Studium maßgeblichen betrieblichen Ausbildung oder von Lehrveranstaltungen und/oder von studienbezogenen Prüfungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Kooperationsunternehmen nach den dort geltenden internen Regelungen zur Meldung einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit Nachricht zu geben bzw. die Arbeitsunfähigkeit ärztlich feststellen zu lassen, sofern sie länger als zwei Kalendertage dauert. Für krankheitsbedingte Abwesenheit bei Prüfungen gelten die Regelungen der BHH.</p>	<p>Einschub: Klarstellung, dass die Regeln des Kooperationsunternehmens einzuhalten sind.</p> <p>Einschub erforderlich, da die analoge AU abgeschafft wurde.</p>

gez. Sabine Mauermann